

Kielblock GmbH
Versicherungsmakler
Templiner Str. 24
16775 Gransee

Direktion

Service-Bereitschaft 8-21 Uhr

Andi Sennholz
Sach/Haftpflicht/Unfall

Vereinbarung zu Deckungserweiterungen in der Wohngebäudeversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß bestätigen wir Ihnen, dass für die von Ihnen betreuten, bestehenden und im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 01.07.2023 vermittelten Wohngebäudeversicherungen auf Basis unserer VGB 2017 (Fassung 07/2018) und mit Deckungsumfang Basis-Plus nachstehende Deckungserweiterungen Gültigkeit haben:

Deckungserweiterungen:

1. Grobe Fahrlässigkeit:
Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit gemäß Klausel 9995 (16) bei Obliegenheitsverletzungen nach B 8.3 VGB 2017 und B 13.2 VGB 2017 sowie Gefahrerhöhung nach B 9.5 VGB 2017 bei einer Gesamtschadenhöhe bis 10.000 €. Darüber hinaus erfolgt eine Kürzung der Entschädigung um höchstens 40 %.
2. Innenliegende Regenwasserrohre:
Schäden durch Wasseraustritt aus innenliegenden Regenwasserrohren sowie Frost- und Bruchschäden an diesen Rohren (A 3.6 d) VGB 2017) bis zur Versicherungssumme.
3. Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs in Zwei- oder Mehrfamilienhäuser (A 7.3 h) VGB 2017) bis zur Versicherungssumme.
4. Wiederherstellung von Gebäuden innerhalb Deutschlands:
In Erweiterung von A 13.9 a) VGB 2017-Wf bzw. A 15.7 a) VGB 2017-VS darf die Errichtung des Gebäudes auch an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. In diesem Fall kann Entschädigung nur in der Höhe beansprucht werden, wie sie bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.

5. Wiederherstellung von Grünanlagen:
In Erweiterung von A 7.2 f) VGB 2017 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Wiederherstellung von Grünanlagen, wenn sie Folge eines Versicherungsfalles nach A 3 VGB 2017, A 4 VGB 2017 oder – sofern vereinbart – A 2 BWN 2018 sind.
6. Baumfällungen nach einem Sturmereignis (gemäß Anlage) bis 5.000 €.
7. Sengschäden (A 2.8 VGB 2017) und Schmorschäden (Klausel C053 (20) gemäß Anlage) bis jeweils 10.000 €.
8. Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
Bei beantragter erweiterter Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Klausel 7262 (17) verzichtet der Versicherer auf eine Dichtheitsprüfung und einen Selbstbehalt bei einer Versicherungssumme bis 3.000 €.
9. Bei Beantragung der Klausel 7262 (Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück) gelten Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes gemäß anliegender Klausel 7263 (17) bis 3.000 € als mitversichert. Der Versicherer verzichtet auf eine Dichtheitsprüfung und einen Selbstbehalt.
10. Bruch von Gasleitungen (Klausel 7282 (17) gemäß Anlage).
11. Kosten für Wasserverlust nach Leitungswasserschäden (A 7.3 e) VGB 2017) oder Gasverlust nach Bruch von Gasrohren (A 7.3 f) VGB 2017) bis zur Versicherungssumme.
12. Schäden durch wild lebende Tiere (A 1.4 e) VGB 2017) bis 10.000 €.
13. Hotelkosten (A 7.3 d) VGB 2017) werden für vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Ein- oder Zweifamilienhäuser für bis zu 12 Monate gezahlt, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. aus einer Hausratversicherung) Ersatz beansprucht werden kann.
14. Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau (Klausel 7382 (20) gemäß Anlage).
15. Garten- und Gewächshäuser sowie Geräteschuppen (A 5.2 b) VGB 2017) gelten in Erweiterung der Pauschaldeklaration bei einer Nutzfläche > 10 qm auch versichert, sofern der Gebäudeeinzelwert (Neuwert) 20.000 € nicht übersteigt.
16. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung (Klausel C052 (20) gemäß Anlage).
17. Besserstellungs-Garantie für 5 Jahre (gemäß Anlage).
18. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung bis zu 12 Monate vor Vertragsbeginn (Klausel 9987 (18) gemäß Anlage).

zum Schreiben vom 07.09.2020

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.A. Sennholz', written over a horizontal line.

i.A. Sennholz

C052 (20) Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

1. In Erweiterung von A 1.1 und abweichend von A 1.2 b) VGB 2017 entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
 - a) Innere Unruhen
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 - b) Streik
Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 - c) Aussperrung
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können den Versicherungsschutz für Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.
Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

C053 (20) Schmorschäden

1. In Erweiterung von A 2 VGB 2017 entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung oder Implosion entstanden sind, zerstört, beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Ein Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt.
3. Schäden an technischen Sachen durch Einwirkung des elektrischen Stroms sind hiervon ausgeschlossen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7263 (17) Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von A 3.4 VGB 2017 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude außerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, und sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden durch schadhafte/undichte Anschlüsse, undichte/fehlende Rohrverbindungen (Muffen/Flanschen), undichte Dichtungen,

Lageabweichungen, Wurzeleinwuchs und Korrosion, es sei denn, es handelt sich um einen hierdurch verursachten Materialschaden (Riss, Loch, Bruch) am Rohr.

3. Nummer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A 7.2 b) VGB 2017 werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den vereinbarten Betrag gemäß Nr. 4 nicht übersteigen.
6. Soweit vereinbart wird der gemäß Nr. 1 bis 5 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt gekürzt.

7282 (17) Bruch von Gasleitungen

1. In Erweiterung von A 3.3 a) und 3.4 VGB 2017 sind innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude eingetretene frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nummer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Baumfällungen nach einem Sturmereignis

1. In Erweiterung von A 7.2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer die Kosten für das Fällen, Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück (einschließlich deren Wurzeln), wenn diese durch Sturm (siehe A 4 VGB 2017) derart geschädigt werden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Bäume, die zum Zeitpunkt des Schadens bereits abgestorben oder erheblich vorgeschädigt waren.
3. In Erweiterung der Obliegenheiten nach B 8.2 VGB 2017 hat der Versicherungsnehmer für das Ereignis nach Nr. 1 einen geeigneten Nachweis zu führen (z.B. Foto, kommunale Aufforderung zur Baumfällung). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den in B 8.3 VGB 2017 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird um einen Selbstbehalt von 500 € je Versicherungsfall gekürzt.

7382 (20) Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

1. In Erweiterung von A 8 VGB 2017 ersetzt der Versicherer die medizinisch notwendigen Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen versicherten Gebäude oder Teile davon, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 50.000 € übersteigt.
2. Ist die körperliche Behinderung, die den behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen versicherten Gebäude oder Teile davon erforderlich macht, ausschließlich eine Folge des Versicherungsfalles, entfällt die Mindestschadenhöhe gemäß Nr. 1.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Entschädigungsleistungen von anderen Stellen werden hierbei berücksichtigt und in Ansatz gebracht.

4. Der Anspruch besteht unter folgenden Voraussetzungen:
- Der Versicherungsnehmer oder eine mit dem Versicherungsnehmer dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft lebende Person hat infolge des Versicherungsfalles einen körperlichen Schaden erlitten, der den Umbau zwingend medizinisch notwendig macht.
 - Die medizinische Notwendigkeit für diesen Umbau bestand nicht bereits vor Schadeneintritt.
 - Die medizinische Notwendigkeit ist durch ein fachärztliches Gutachten, dessen Kosten der Versicherungsnehmer trägt, nachzuweisen. Der Versicherer behält sich vor, das eingereichte Gutachten durch Einholung einer zweiten medizinischen Meinung zu überprüfen. Für diesen Fall wird der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Schweigepflichtsentscheidungserklärung vorlegen.
 - Die Erstattung der Kosten für den medizinisch notwendigen Umbau erfolgt, sofern nicht gegenüber anderen Stellen, wie z. B. gegenüber Sozialversicherungsträgern, ein Anspruch besteht.

9987 (18) Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

1. Mit der Beantragung des jeweiligen Vertrages besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsbeginn - frühestens ab Antragstellung - für die jeweils beantragten, rechtlich selbstständigen Verträge Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.
2. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass
 - a) der Antrag von der Versicherung angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
 - b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
 - c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Versicherung stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.
3. Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.
 - a) Konditionsdifferenz:

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.
 - b) Summendifferenz:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei der Versicherung vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.
4. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.
5. Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht
 - a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
 - b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise befreit ist.
6. Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

Besserstellungs-Garantie für VGB 2017 (Wohnflächen- und Versicherungssummenmodell)

1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Versicherung nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörigen Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
2. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass
 - ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
 - bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten,
 - der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Versicherung eingetreten ist,
 - die bei der Versicherung vereinbarte Versicherungssumme die Höchstleistung darstellt.
3. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für
 - im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
 - beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. Erweiterte Naturgefahren, Ableitungsrohre, Böswillige Beschädigung);
 - Deckungen auf „All Risk“-Basis sowie „unbenannte Gefahren“;
 - Assistance-Dienstleistungen;
 - Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit;
 - berufliche und gewerbliche Risiken;
 - Vorsatz und arglistige Täuschung;
 - nicht versicherte Gefahren gemäß A 1.2 VGB 2017 und nicht versicherte Schäden gemäß A 2.7, A 3.5 und A 4.4 VGB 2017;
 - Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß
 - A 16 und A 17 VGB 2017-Wf (Wohnflächenmodell) bzw.
 - A 18 und A 19 VGB 2017-VS (Versicherungssummenmodell)
 - sowie B 8 und B 9 VGB 2017.